



N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 14. Juli 2026 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: 19:00 Uhr.

Ende: 20:40 Uhr.

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom 07.07.2026.

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht, GVM. Reinhold Hausegger, GRM Ewald Holzknecht, GRM Sarah Holzknecht, GRM Rebecca Kammerlander, GRM Georg Kranewitter, GRM Ing. Andreas Kuen, GRM Roland Neuraüter, GRM Dietmar Pichler, GVM. Ewald Praxmarer, GRM Florian Schranz, Ersatzmitglied Marco Grüner, Ersatzmitglied Franziska Plörer, Ersatzmitglied Verena Riml, Ersatzmitglied Bernd Schöpf,

Entschuldigt abwesend:

GRM Viviana Falkner, GRM Aaron Kuprian, GRM Fabio Raffl, GRM Dr. Ulrike Tembler,

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 4

Schriftführer: AL. Mag. Angelika-Rafaela Petz

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Richard Grüner

bei TO.-Pkt. 7. a) bis i) Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 09.06.2026
2. Änderung Flächenwidmungsplan TF Gst. Nr. 12266/1 u. 12266/2.
3. Erlassung Bebauungsplan u. ergänzender Bebauungsplan B267 Oberried 10 u. B267/E1 Oberried 10.
4. Erlassung Bebauungsplan u. ergänzender Bebauungsplan B268 Huben 32 u. B268/E1 Huben 32, Gst. Nr. 12911/2 u. .2078.

5. Erlassung Bebauungsplan B266 Oberlängenfeld 33, Gst. Nr. .1816/1 u. .1816/2.
6. Aufhebung Bauverbot Gst Nr. 14000, Beschlussfassung über die Bedarfsfrage.
7. Beschlussfassung zur Forsteinrichtung, Waldwirtschaftspläne GGAGs ab 2028.
7.1. Beschlussfassung zur Forsteinrichtung, Waldwirtschaftsplan Gemeinde ab 2028
8. Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von Ladesystemen am Standort „Huben Parkplatz Mitte“ u. Zusatzvereinbarung Unterlängenfeld.
9. Ansuchen Errichtung einer automatisierten Wetterstation, Hydrographischer Dienst, Amt der Tiroler Landesregierung.
10. Beitritt Klärschlammverwertung Tirol GmbH, Detailbeschluss.
11. Mini-Quartiersentwicklung Huben, Abt. Dorferneuerung.
12. Wildbach- & Lawinenverbauung – Überschreitungen.
13. Naturpark Ötztal, Aufrollung Kommunalsteuer, weitere Vorgehensweise.
14. Rückführung Darlehen Nr. 00645207004 (6400/3) „Altes Spritzenhaus“ im Jahr 2026.
15. Anpassung Essenspreise Wohn- & Pflegeheim St. Josef.
16. Information Generalversammlung, Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss Ötztaler Museen GmbH.
17. Beauftragung Gemeindevorstand Sommerpause.
18. Änderung Pensionsantritt Sprengelarzt.
19. Personalangelegenheiten Wohn- & Pflegeheim St. Josef
20. Mietzinsbeihilfe - Folgeansuchen
21. Anträge, Anfragen und Allfälliges
22. Fragestunde

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, Ersatzmitglieder sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift vom 09.06.2026:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 12 Stimmen dafür und 5 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.06.2026 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Änderung Flächenwidmungsplan TF Gst. Nr. 12266/1 u. 12266/2:

Erörterung durch den Bauausschussobmann Vizebürgermeister Johannes Auer.

Beschluss zu 2.:Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 208-2026-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich einer TF der Gst. Nr. 12266/2, 12266/1 KG 80102 Längenfeld (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:
Umwidmung

Grundstück 12266/1 KG 80102 Längenfeld

rund 630 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 12266/2 KG 80102 Längenfeld

rund 437 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 3.) Erlassung Bebauungsplan u. ergänzender Bebauungsplan B267 Oberried 10 u. B267/E1 Oberried 10.

Erörterung durch den Bauausschussobmann Vizebürgermeister Johannes Auer

Beschluss zu 3.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 51/2026, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B267 Oberried 10**“ sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „**B267/E1 Oberried 10**“ (betr. GSt. Nr. 12010/1 u. 12010/2 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län26006.mxd vom 26.06.2026) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 4.) Erlassung Bebauungsplan u. ergänzender Bebauungsplan B268 Huben 32 u. B268/E1 Huben 32, GSt. Nr. 12911/2 u. .2078.

Erörterung durch den Bauausschussobmann Vizebürgermeister Johannes Auer

Beschluss zu 4.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 51/2026, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B268 Huben 32**“ sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „**B268/E1 Huben 32**“ (betr. GSt. Nr. 12922/2 u. .2078 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län26010.mxd vom 01.07.2026) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 5.) Erlassung Bebauungsplan B266 Oberlängenfeld 33, Gst. Nr. .1816/1 u. .1816/2.

Erörterung durch den Bauausschussobmann Vizebürgermeister Johannes Auer

Beschluss zu 5.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 51/2026, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B266 Oberlängenfeld 33**“ (betr. Gst. Nr. .1816/1 u. .1816/2 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län26005.mxd vom 18.06.2026) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 6.) Aufhebung Bauverbot Gst Nr. 14000, Beschlussfassung über die Bedarfsfrage.

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 31.03.2026 zu Tagesordnungspunkt 9 einstimmig beschlossen, die Entscheidung über die Bedarfsfrage zur Aufhebung des Bauverbotes bis zur rechtlichen Klärung der Grundteilung und zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Vermessungsurkunde und tatsächlicher Situation zu vertagen.

Der Gemeindevorstand hat die Angelegenheit in der Folge vorbehandelt. Dabei wurde der Entwurf des geänderten Planes zum Bauvorhaben, Variante 2, betreffend die Aufhebung des Bauverbotes in Kombination mit der Erlassung eines Bebauungsplanes vorgelegt. Die vom Bauausschuss am 25.05.2026 geforderte Planänderung, wonach anstelle eines Pultdaches ein Satteldach vorzusehen ist, wurde in die Planung eingearbeitet. Weiters wurde festgehalten, dass die Zustimmungen der Nachbarn vorliegen. Der Gemeindevorstand empfahl dem Gemeinderat, in der nächsten Sitzung der Bedarfsfrage sowie der grundsätzlichen Erlassung eines Bebauungsplanes zuzustimmen, woraufhin die Aufhebung des Bauverbotes geplant, der Raumordnungsvertrag erstellt und beides in einer nachfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Nunmehr wird festgehalten, dass die vormals offene Frage betreffend die Übereinstimmung zwischen Vermessungsurkunde und tatsächlicher Situation geklärt ist und eine entsprechende Übereinstimmung vorliegt. Der Grundeigentümer hat zur Begründung des geltend gemachten Bedarfes unter anderem ausgeführt, dass sich der derzeitige Lebensmittelpunkt seiner Familie in der Eigentumswohnung in Längenfeld befinde, der Verkaufsprozess dieser Wohnung jedoch bereits eingeleitet worden sei. Künftig solle der Lebensmittelpunkt in das im Eigentum des Grundeigentümers stehende Haus in Längenfeld verlegt werden. Weiters ist in Astlehn die Errichtung eines Apartmenthauses mit vier Apartments zur gewerblichen touristischen Nutzung vorgesehen. Der Grundeigentümer hält ausdrücklich fest, dass die Schaffung unzulässiger Freizeitwohnsitze ausgeschlossen werden solle und eine Nutzung ausschließlich als Hauptwohnsitz und/oder touristisch-gewerbliche Nutzung zulässig sein solle. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde seitens des Grundeigentümers um eine zeitnahe Bearbeitung des Anliegens ersucht.

Der Gemeinderat diskutiert die Bedarfsfrage eingehend. Nach dem Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind für die Aufhebung von Bauverböten der Kategorie zV2 insbesondere der Nachweis eines Bedarfes nach einer widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes sowie, im Fall einer gewerblichen Nutzung, die Geltendmachung eines Bedarfes im Rahmen eines Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebes, eines Landwirtschaftsbetriebes oder eines

Gastgewerbe- bzw. Tourismusbetriebes maßgeblich. Tourismusbetriebe, die als sogenannte Investorenmodelle, insbesondere Buy-to-let-Modelle oder vergleichbare Modelle, umgesetzt werden sollen, entsprechen demnach nicht den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Im gegenständlichen Fall wird der Bedarf dem Grunde nach als gegeben erachtet, da eine gewerbliche touristische Nutzung vorgesehen ist und die Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet Tourismusbetriebe bis zu 40 Betten grundsätzlich zulässt. Gleichzeitig wird in der Beratung festgehalten, dass aufgrund der konkreten Lage und Größe der Grundstücke sowie der bestehenden Umgebungsstruktur, in welcher trotz der Widmung überwiegend Wohnhäuser und ein landwirtschaftlicher Betrieb situiert sind, mögliche Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Da die bestehenden Bebauungsregeln durch das vorliegende Projekt nicht eingehalten werden, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Zuge dieses Verfahrens soll jedenfalls der Abschluss eines Raumordnungsvertrages vorgeschrieben werden, welcher grundbücherlich sicherzustellen ist. Dieser Raumordnungsvertrag soll insbesondere die widmungsgemäße Nutzung entsprechend dem geltend gemachten Bedarf absichern, nämlich eine gewerblich-touristische Nutzung oder eine Wohnnutzung mit Hauptwohnsitz, die Entstehung unzulässiger Freizeitwohnsitze möglichst hintanhalten sowie in geeigneter rechtlicher Form berücksichtigen, dass der vom Antragsteller geltend gemachte Bedarf unter anderem auf dessen erklärter Absicht beruht, den Lebensmittelpunkt künftig zu verlegen und die Eigentumswohnung in Längenfeld zu veräußern.

Da derzeit lediglich ein Vorabzug der Einreichplanung vorliegt, kommt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.06.2024 festgelegte zweistufige Verfahrensvariante zur Anwendung. Demnach hat der Gemeinderat zunächst insbesondere über die Bedarfsfrage in Verbindung mit der Verpflichtung zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Rahmen des weiteren Verfahrens zu entscheiden. In weiterer Folge ist vom Bauwerber ein Bauansuchen einzubringen, welches zugleich als Ansuchen um Aufhebung des Bauverbotes gilt. Sodann können der Raumordnungsvertrag erstellt, unterzeichnet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt sowie gleichzeitig die Beschlussfassung über die Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche vorbereitet werden.

Beschluss zu 6.: Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 14 gegen 3 Stimmen, die vom Grundeigentümer geltend gemachte Bedarfsfrage im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufhebung des Bauverbotes als positiv bzw. als gegeben zu beurteilen.

Der Gemeinderat hält fest, dass der geltend gemachte Bedarf insbesondere in der beabsichtigten gewerblich-touristischen Nutzung des Grundstückes als Tourismusbetrieb liegt und diese Nutzung den Aufhebungskriterien laut Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht (§ 4 Abs. 8 ÖROK). Im Hinblick auf die Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere betreffend die Stärkung und qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes sowie die Stärkung von Klein- und Mittelbetrieben, wird festgehalten, dass die beabsichtigte Nutzung sachlich grundsätzlich geeignet ist, diesen Zielsetzungen zu entsprechen. Die im Zuge der Beratung geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte bleiben davon unberührt und sind im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der Bebauungsplanung und des abzuschließenden Raumordnungsvertrages, entsprechend zu berücksichtigen.

Die weitere Planung zur Aufhebung des Bauverbotes sowie die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes werden beauftragt. Voraussetzung für die weitere Behandlung und spätere Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauverbotes ist der Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Zuge der Erlassung des Bebauungsplanes. Dieser Raumordnungsvertrag ist grundbücherlich sicherzustellen und hat insbesondere die widmungsgemäße Nutzung entsprechend dem geltend gemachten Bedarf, die Zulässigkeit einer gewerblich-touristischen Nutzung bzw. einer Wohnnutzung mit Hauptwohnsitz sowie den Ausschluss unzulässiger Freizeitwohnsitze zu regeln. Weiters ist im Raumordnungsvertrag in geeigneter rechtlicher Form zu berücksichtigen, dass der vom Antragsteller geltend gemachte Bedarf unter anderem auf dessen erklärter Absicht beruht, den Lebensmittelpunkt künftig zu verlegen und die Eigentumswohnung in Längenfeld, Au 249a, zu veräußern. Sollte der Antragsteller mit diesem Beschluss und der weiteren Vorgangsweise einverstanden sein, sind sämtliche mit der Vertragsserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren,

gleich welcher Art, vom Antragsteller allein zu tragen. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang, 6020 Innsbruck, beauftragt.

Die Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag sowie die Beschlussfassung über die Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche und auch über den Bebauungsplan haben nach Vorliegen der weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen in einer nachfolgenden Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

Zu Pkt. 7.) Beschlussfassung zur Forsteinrichtung, Waldwirtschaftspläne GGAGs ab 2028.

Der Gemeinderat wird vom Substanzverwalter darüber informiert, dass ab dem Jahr 2028 für das Gemeindevermögen sowie für die Gemeindegutsagrargemeinschaften in Längenfeld die gesetzlich vorgeschriebene Forsteinrichtung bzw. Waldwirtschaftsplanung für den kommenden Planungszeitraum von 20 Jahren durchzuführen ist. Die Forsteinrichtung bildet die fachliche Grundlage für eine nachhaltige, geordnete und gesetzeskonforme Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen. Dem Gemeinderat wurden hierzu als Tischvorlage eine Kostenschätzung, eine Übersicht über die erforderlichen Beschlussarten sowie eine Textvorlage für die jeweilige Beschlussfassung übermittelt. Die Gemeinde wurde ersucht, die erforderlichen Beschlüsse zeitnah herbeizuführen und die unterfertigten Beschlüsse anschließend an die Bezirksforstinspektion zu retournieren, damit die Ausschreibung sowie die notwendigen Vorarbeiten fristgerecht eingeleitet werden können. Sämtliche Kostenschätzungen für die Erneuerung der Waldwirtschaftspläne der einzelnen Gemeindegutsagrargemeinschaften sowie des Gemeindevermögens werden dem Gemeinderat vorgetragen. Als Grundlage der Schätzungen dienen Vergleichswerte aus dem Vorjahr. Für alle Projekte wird auf eine mögliche Förderung in Höhe von derzeit 40 % der Nettokosten hingewiesen.

Die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 7.a bis 7.i betreffen die neun Gemeindegutsagrargemeinschaften, sohin übernimmt der Vizebürgermeister Johannes Auer bei den diesbezüglichen Beschlussfassungen den Vorsitz. Der Bürgermeister und Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften hat hierbei nicht mitgestimmt.

Beschluss zu 7.a): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.b): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Plathof-Bruggen-Aschbach-Brand mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Plathof-Bruggen-Aschbach-Brand für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.c): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.d): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlängenfeld mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlängenfeld für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.e): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.f): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.g): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.h): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.i): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstein mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstein für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Der Bürgermeister übernimmt nach erfolgter Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 7.1.) Beschlussfassung zur Forsteinrichtung, Waldwirtschaftsplan Gemeinde ab 2028:

Beschluss zu 7.1.: Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeinde Längenfeld mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeinde Längenfeld für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Zu Pkt. 8.) Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von Ladesystemen am Standort „Huben Parkplatz Mitte“ u. Zusatzvereinbarung Unterlängenfeld:

Der Bürgermeister erörtert die geplante Erweiterung der öffentlichen Ladeinfrastruktur im Gemeindegebiet Längenfeld. Gegenstand der Beratung sind einerseits der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Errichtung und zum Betrieb eines öffentlich zugänglichen Ladesystems am Standort „Huben Parkplatz Mitte“ sowie andererseits der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kooperationsvereinbarung betreffend die Erweiterung des Standortes Unterlängenfeld.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass die Angelegenheit bereits mehrfach im Gemeindevorstand behandelt wurde, insbesondere in den Sitzungen vom 23.04.2026, 02.06.2026 und 07.07.2026. Die vorliegenden Vertragsunterlagen wurden geprüft und entsprechen den bisher mit dem Planungsverband ausgehandelten Konditionen. Für den Standort „Huben Parkplatz Mitte“ ist zunächst die Errichtung eines Ladesystems mit zwei AC-Ladepunkten vorgesehen; die technische Infrastruktur wird so vorbereitet, dass bei künftigem Bedarf eine Erweiterung möglich ist. Am Standort Unterlängenfeld soll die bestehende Ladeinfrastruktur entsprechend der vorliegenden Zusatzvereinbarung erweitert werden.

Die TIWAG übernimmt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung insbesondere Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung, technische Überwachung sowie Abrechnung der Ladevorgänge. Die Gemeinde Längenfeld stellt die erforderlichen Grund- und Parkflächen zur Verfügung und übernimmt die ihr vertraglich zugeordneten Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich Erhaltung und winterdienstlicher Betreuung der zugewiesenen Parkflächen. Für die Bereitstellung der Grundflächen wird kein Entgelt verrechnet. Ein monatliches Betriebsentgelt fällt gemäß Vereinbarung nur dann an, wenn die Gemeinde am jeweiligen Standort nicht Stromkundin der TIWAG, der Ökoenergie Tirol GmbH oder der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist.

Beschluss zu 8.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, die Kooperationsvereinbarung mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG betreffend die Errichtung und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Ladesystems am Standort „Huben Parkplatz Mitte“ (Gst. Nr. 12979) sowie die Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kooperationsvereinbarung betreffend die Erweiterung des Standortes Unterlängenfeld (Gst. Nr. 12398) jeweils gemäß den dem Gemeinderat vorliegenden Vertragsunterlagen samt Beilagen abzuschließen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die vorgenannten Vereinbarungen samt allfälligen dazugehörigen Beilagen namens der Gemeinde Längenfeld rechtsverbindlich zu unterfertigen sowie alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen weiteren Schritte zu setzen bzw. Erklärungen abzugeben, sofern diese dem Inhalt und Zweck der vorliegenden Vereinbarungen entsprechen.

Zu Pkt. 9.) Ansuchen Errichtung einer automatisierten Wetterstation, Hydrographischer Dienst, Amt der Tiroler Landesregierung:

Der Bürgermeister berichtet über das Ansuchen des Hydrographischen Dienstes des Amtes der Tiroler Landesregierung um Zustimmung zur Errichtung einer automatisierten Wetterstation auf einem Gemeindegrundstück in Längenfeld. Die bestehende händisch gemessene Niederschlagsmessstelle im Bereich Längenfeld soll durch eine moderne, dem Stand der Technik entsprechende automatisierte Station ergänzt werden. Die automatisiert erhobenen Messwerte,

insbesondere Niederschlag, Lufttemperatur und Schneehöhe, dienen künftig unter anderem der Dokumentation des Wasserkreislaufs sowie als Grundlage für Hochwasserprognosen, Unwetterwarnungen und den Lawinenwarndienst Tirol.

Der Gemeindevorstand hat das Ansuchen bereits behandelt. In weiterer Folge wurde durch den Bauhofleiter gemeinsam mit dem Antragsteller ein Lokalaugenschein durchgeführt und das vom Gemeindevorstand empfohlene Grundstück besichtigt. Hierüber wurde ein Aktenvermerk erstellt. Aus Sicht des Bauhofleiters sowie der Abteilung Hydrographie bestehen gegen die Positionierung der Messstation auf dem in Aussicht genommenen Gemeindegrundstück Gst. Nr. 13913 keine Einwände; die erforderlichen Leitungsauskünfte wurden eingeholt.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeinde für die Errichtung der Messstation lediglich das erforderliche Grundstück zur Verfügung stellen sowie die Herstellung des Stromanschlusses und die geringfügigen laufenden Stromkosten übernehmen soll. Die Messdaten sollen künftig auch öffentlich zugänglich sein und damit sowohl den zuständigen Landesstellen als auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Beschluss zu 9.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld spricht sich für die Errichtung einer automatisierten Wetterstation durch den Hydrographischen Dienst des Amtes der Tiroler Landesregierung auf Gemeindegrund aus und stimmt einstimmig der dafür erforderlichen Inanspruchnahme einer geeigneten Teilfläche des Gemeindegrundstückes Gst. Nr. 13913 zu.

Weiters erklärt der Gemeinderat sich damit einverstanden, den Betrieb der Messstation notwendige Stromanschluss herzustellen und die daraus entstehenden geringfügigen laufenden Stromkosten zu übernehmen. Die weitere organisatorische und administrative Abwicklung erfolgt durch den Bürgermeister im Namen der Gemeinde Längenfeld.

Zu Pkt. 10.) Beitritt Klärschlammverwertung Tirol GmbH, Detailbeschluss:

Der Bürgermeister verweist auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über den Beitritt der Gemeinde Längenfeld zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH (FN 629971d) als Phase 1-Gesellschafter vom 08.07.2025. Damals wurde der Beitritt auf Grundlage der vorläufigen Beteiligungsverhältnisse beschlossen, wobei die Beteiligung am Stammkapital mit 0,6 %, entsprechend EUR 288,27, sowie ein anteiliger Zuschuss für Planungskosten vorgesehen waren. Nunmehr liegt der Gesellschaftsvertrag der Klärschlammverwertung Tirol GmbH vor. Darin ist das Stammkapital der Gesellschaft mit EUR 50.000,00 ausgewiesen. Für die Gemeinde Längenfeld ist laut Gesellschaftsvertrag eine Stammeinlage in Höhe von EUR 260,00 vorgesehen. Dies entspricht einer Beteiligung von 0,52 % am Stammkapital.

Der Geschäftsführer der Klärschlammverwertung Tirol GmbH hat mitgeteilt, die weitere Vorgehensweise sei mit der Abteilung Gemeinden abgestimmt. Seitens der Gemeinde sei demnach ein Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung über die Gemeindeanwendung an die Abteilung Gemeinden einzubringen. Dem Ansuchen seien die erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen, insbesondere der vorliegende Gesellschaftsvertrag, anzuschließen. Nach Prüfung erfolge die Rückmeldung der Abteilung Gemeinden.

Beschluss zu 10.: Unter Bezugnahme auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 08.07.2025 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig den Beitritt der Gemeinde Längenfeld als Gesellschafterin zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH (FN 629971d) gemäß dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag.

Die Gemeinde Längenfeld übernimmt gemäß Gesellschaftsvertrag eine Stammeinlage in Höhe von EUR 260,00 am Stammkapital der Gesellschaft von insgesamt EUR 50.000,00; dies entspricht einer Beteiligung von 0,52 %.

Zu Pkt. 11.) Mini-Quartiersentwicklung Huben, Abt. Dorferneuerung:

Erörterung durch den Bürgermeister. Anlass ist insbesondere die künftige räumliche Situation des Kindergartens Huben sowie die Sanierungsbedürftigkeit des Volksschulgebäudes Huben. Der Kindergarten Huben ist derzeit in einer angemieteten Räumlichkeit untergebracht, wobei eine Anmietung durch die Gemeinde eigentlich nicht vorgesehen war und künftig voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird. Im Gebäude der Volksschule Huben wären grundsätzlich freie

Räumlichkeiten vorhanden; für eine Nutzung als Kindergarten wären jedoch entsprechende Adaptierungen sowie die Schaffung eines zusätzlichen Bewegungsraumes erforderlich. Zudem ist das Volksschulgebäude sanierungsbedürftig, sodass eine gesamthafte Betrachtung der räumlichen und baulichen Entwicklung im Bereich Volksschule, Kindergarten, Widum Huben erforderlich sei. Im Zuge eines gemeinsamen Gesprächs mit der Abteilung Dorferneuerung (Amt der Tiroler Landesregierung) wurde daher vorgeschlagen, einen Mini-Quartiersentwicklungsprozess zu starten. Ziel des Prozesses ist die Erarbeitung eines baulichen Masterplanes unter Einbindung der bestehenden Vorarbeiten, der Nutzer:innen, Anrainer:innen und fachlich betroffenen Stellen. Im Rahmen der Präsentation am 29.06.2026 wurden mehrere Prozessansätze vorgestellt, Bürgermeister, Vizebürgermeister, Bildungsausschussobfrau sowie ein Gemeinderatsmitglied aus Huben waren bei der Präsentation anwesend. Nach Abwägung der unterschiedlichen Vorschläge wurde die Arge Studio Lois ZT GmbH, bestehend aus DI Iris Reiter und DI Barbara Poberschnigg, als am besten geeignet für die weitere Bearbeitung erachtet. Mit dieser wurde bereits die zeitnahe Durchführung des Prozesses besprochen. Laut Dorferneuerung ist hier eine Förderung lukrierbar (exakte Höhe erst nach Beschluss feststellbar, ca. 60 %). Das Honorarangebot der Arge Studio Lois ZT GmbH vom 29.06.2026 liegt dem GR vor. Da dieser Prozess aufgrund der Nichtvorhersehbarkeit im Budget nicht vorgesehen war, ist auch die daraus resultierende Budgetüberschreitung zu beschließen.

Beschluss zu 11.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig die Durchführung eines Mini-Quartiersentwicklungsprozesses für den Bereich Volksschule, Kindergarten, Widum, Kirche und Dorfplatz Huben mit dem Ziel der Erarbeitung eines baulichen Masterplanes unter Einbindung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer, Anrainerinnen und Anrainer sowie fachlich zuständigen Stellen. Mit der Durchführung dieses Prozesses wird die Arge Studio Lois ZT GmbH gemäß Honorarangebot vom 29.06.2026 beauftragt. Die Schätzsumme für den Dialogprozess beträgt brutto EUR 27.216,00; die Abrechnung erfolgt nach Leistungsschritten und tatsächlichem Aufwand bei einem Genauigkeitsgrad von $\pm 15\%$. Der Gemeinderat nimmt die in Aussicht gestellte Förderung durch die Dorferneuerung in Höhe von 60 % zur Kenntnis und beschließt zugleich die erforderliche, im Budget bislang nicht vorgesehene Budgetüberschreitung, soweit diese zur Umsetzung des beschlossenen Prozesses erforderlich ist.

Zu Pkt. 12.) Wildbach- & Lawinenverbauung – Überschreitungen:

Der Bürgermeister berichtet über die im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung eingetretenen Budgetüberschreitungen. Die entsprechende Aufstellung wurde dem Gemeinderat als Tischvorlage übermittelt und bildet die Grundlage für die Beschlussfassung. Die Überschreitungen in Höhe von EUR 34.847,50 sowie EUR 33.720,00 sind dadurch entstanden, dass die Jahresabrechnungen 2025 der Wildbach- und Lawinenverbauung zeitverzögert vorgelegt wurden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages waren diese Beträge daher noch nicht bekannt und konnten im Budget nicht berücksichtigt werden. Die erforderlichen Mittel sind durch Mehreinnahmen im Jahr 2026 gedeckt.

Beschluss zu 12.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig die nachträgliche Genehmigung der aufgrund der zeitverzögert vorgelegten Jahresabrechnungen 2025 entstandenen Budgetüberschreitungen im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung in Höhe von EUR 34.847,50 sowie EUR 33.720,00 gemäß der dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegten Tabelle. Die Beträge sind durch Mehreinnahmen im Jahr 2026 gedeckt.

Zu Pkt. 13.) Naturpark Ötztal, Aufrollung Kommunalsteuer, weitere Vorgehensweise:

Information durch den Bürgermeister über die vorliegenden Prüfungsergebnisse des Finanzamtes betreffend den Verein Naturpark Ötztal für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Aus dem Prüfungsbericht ergibt sich, dass der Verein aufgrund seiner unternehmerischen Tätigkeit kommunalsteuerpflichtig ist und die Kommunalsteuer durch den Verein abzuführen ist. Da hinsichtlich der Jahre 2022 bis 2024 im Jahr 2026 ein Feststellungsbescheid zu erlassen ist, um einer Verjährung entgegenzuwirken, sind für diesen Zeitraum Nachzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 20.264,94 fällig. Zusätzlich sind die Jahre 2025 und 2026 aufzurollen; hierfür wird jeweils mit einem Betrag von

rund EUR 6.000,00 gerechnet. Der Finanzausschuss hat vorgeschlagen, dass der Verein die Kommunalsteuer künftig jährlich entrichtet und die Gemeinde für die bisher nicht berücksichtigten Zeiträume einen Zuschuss gewährt. Für das Budgetjahr 2027 wurde ein Gesamtbetrag von rund EUR 38.264,00 angesprochen, bestehend aus den Nachzahlungen 2022 bis 2024 sowie den voraussichtlichen Beträgen für 2025, 2026 und 2027.

Der Gemeinderat diskutiert den Vorschlag eingehend. Als grundsätzlicher Kritikpunkt werden Gleichbehandlungsaspekte angeführt, da auch andere unternehmerisch tätige Rechtspersonlichkeiten Kommunalsteuer zu entrichten haben und hierfür keine Zuschüsse erhalten. Für die Jahre 2022 bis einschließlich 2025 erscheint eine Unterstützung jedoch mehrheitlich nachvollziehbar, da der Steuerberater des Vereins bislang die Auffassung vertreten hatte, dass keine Kommunalsteuerpflicht bestehe. Ab dem Jahr 2026 soll der Verein die Kommunalsteuer jedoch selbst tragen; allfällige daraus resultierende höhere Abgänge würden im Rahmen der allgemeinen Finanzierung des Vereins durch die Gemeinden des Ötztals zu berücksichtigen sein.

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt mit 16 Stimmen gegen 1 Stimme, auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Finanzamtes betreffend den Verein Naturpark Ötztal für die Jahre 2022 bis 2024 den erforderlichen Feststellungsbescheid zu erlassen und die Kommunalsteuer für die Jahre 2025 und 2026 entsprechend aufzurollen.

Für die aus der Aufrollung resultierenden Kommunalsteuerbeträge der Jahre 2022 bis 2025 wird dem Verein Naturpark Ötztal ein Zuschuss der Gemeinde Längenfeld gewährt. Begründend wird festgehalten, dass die Kommunalsteuerpflicht des Vereins bis zum Vorliegen der Prüfungsergebnisse nicht als geklärt angesehen wurde und der Verein auf Grundlage der bisherigen steuerlichen Beurteilung von keiner Kommunalsteuerpflicht ausgegangen ist. Ab dem Jahr 2026 hat der Verein Naturpark Ötztal die laufende Kommunalsteuer selbst zu tragen; eine gesonderte Bezuschussung der Kommunalsteuer durch die Gemeinde Längenfeld ist ab diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zu Pkt. 14.) Rückführung Darlehen Nr. 00645207004 (6400/3) „Altes Spritzenhaus“ im Jahr 2026:

Bericht über das bestehende Wohnbauförderungsdarlehen für das alte Spritzenhaus, es weist einen ursprünglichen Förderbetrag von EUR 40.000,00 auf und hat derzeit eine Laufzeit bis zum Jahr 2034. Der jährliche Schuldendienst beträgt EUR 4.000,00. Im Zusammenhang mit einer von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen vorzeitigen Rückführung ist derzeit ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 39.774,21 zuzüglich der anfallenden Zinsen vorgesehen. Für die vorzeitige Löschung fällt zudem eine einmalige Gebühr in Höhe von EUR 100,00 an. Die Rückzahlung wäre zum derzeitigen Zeitpunkt aus Mehreinnahmen des Jahres 2026 gedeckt. Seitens des Gemeinderates wird festgehalten, dass die tatsächliche Durchführung im Herbst dieses Jahres erfolgen soll, sofern zu diesem Zeitpunkt ausreichende budgetäre Mittel verfügbar sind und keine außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen oder vergleichbare finanzielle Belastungen, eingetreten sind.

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, das Wohnbauförderungsdarlehen für das alte Spritzenhaus im Herbst 2026 vorzeitig zurückzuführen, sofern die hierfür erforderlichen budgetären Mittel zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind. Die Rückführung umfasst den derzeit ausgewiesenen Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 39.774,21 zuzüglich der bis zur tatsächlichen Rückzahlung anfallenden Zinsen sowie die einmalige Gebühr für die vorzeitige Löschung in Höhe von EUR 100,00 und erfolgt, sofern keine außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Ereignisse eingetreten sind, welche eine anderweitige Verwendung der Mehreinnahmen erforderlich machen.

Zu Pkt. 15.) Anpassung Essenspreise Wohn- & Pflegeheim St. Josef:

Dem Gemeinderat wird der Vorschlag einer moderaten Anpassung der Essenspreise vorgelegt. Aus der Nachkalkulation 2025 ergibt sich, dass derzeit keine wesentliche Preisanpassung indiziert wäre, wobei eine Erhöhung um EUR 0,20 brutto pro Mahlzeit trotzdem vorgeschlagen wird, um die Preisentwicklung kontinuierlich zu gestalten und eine stärkere Erhöhung im Folgejahr möglichst zu

vermeiden. Vorgesehen gewesen wäre eine Beschlussfassung über die Anpassung des Preises für Essen auf Rädern mit Wirksamkeit ab 01.09.2026 sowie über die Preise für die Kinderbetreuungseinrichtungen mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 am 14.09.2026. Für die Auslieferung von Essen an Kinderbetreuungseinrichtungen soll zusätzlich weiterhin eine Transport- und Verwaltungspauschale von EUR 1,00 pro Essen eingehoben werden. Es folgt eine eingehende Diskussion, wobei insbesondere argumentiert wird, dass die Kosten für Eltern bereits ein hohes Niveau erreicht haben und eine neuerliche Erhöhung der Essenspreise möglichst vermieden werden sollte. Im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen wird angeregt, anstelle einer Preiserhöhung auch eine Anpassung bzw. Reduktion der Portionsgrößen zu prüfen, zumal nach den vorliegenden Rückmeldungen bei den Kindern häufig Speisen übrigbleiben.

Beschluss zu 15.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, die Beschlussfassung über die Anpassung der Essenspreise für Essen auf Rädern sowie für die Kinderbetreuungseinrichtungen vorerst zu vertagen. Der Bürgermeister wird ersucht, mit dem Heimleiter nochmals abzuklären, ob die vorgeschlagene Preisanpassung zwingend erforderlich ist. Sollte sich im Zuge dieser Abklärung ergeben, dass eine Anpassung unbedingt notwendig ist, soll der Gemeindevorstand im Sommer einen entsprechenden Beschluss über die Preisfestsetzung fassen.

Zu Pkt. 16.) Information Generalversammlung, Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss Ötztaler Museen GmbH:

Der Gemeinderat wird durch den Bürgermeister entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss 2025, den Tätigkeitsbericht 2025 sowie die stattgefundene Hauptversammlung der Ötztaler Museen GmbH informiert. Im Jahr 2025 wurden zahlreiche Führungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen und Forschungsprojekte umgesetzt. Der Jahresabschluss 2025 weist einen Bilanzverlust aus. Die Unterlagen wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld nimmt die Information des Bürgermeisters über den Jahresabschluss 2025, den Tätigkeitsbericht 2025 sowie die stattgefundene Hauptversammlung der Ötztaler Museen GmbH zur Kenntnis.

Zu Pkt. 17.) Beauftragung Gemeindevorstand Sommerpause:

Um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erledigung von Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zulässt, sicherzustellen, soll der Gemeindevorstand wie jedes Jahr für die Dauer der Sommerpause mit deren Behandlung beauftragt werden.

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, während der Sommerpause den Gemeindevorstand mit der Behandlung dringender Angelegenheiten zu beauftragen.

Zu Pkt. 18. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln(gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 19. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, hat die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis, ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (vgl. Wieser et al., Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2025), 88).

Beschluss zu 18. (nicht öffentl. Teil): Der Gemeinderat beschließt, Herrn Dr. Herbert I. die mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Längenfeld vom 25.03.2002, gemäß Artikel V Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes 1998 idF LGBl. Nr. 4/2003, iVm § 56 Abs. 1 bis 3 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, angerechneten Pensionszeiten (Schul- und Studienzeiten) nach Maßgabe des Artikel V Abs. 9 des Landesbeamtengesetzes 1998 idF LGBl. Nr. 79/2007 iVm LGBl. Nr. 118/2021, im Höchstausmaß von 30 Monaten zurückzuerstatten.

Beschluss zu 19. (nicht öffentl. Teil): Es wird beschlossen, Frau Emelie P., ab 01.07.2026 befristet bis 31.01.2027 als Stockhilfe im Wohn- & Pflegeheim St. Josef anzustellen. Weiters wird einstimmig beschlossen, Frau P. als Heimhilfe befristet bis 30.06.2027 (bis zur positiven Ablegung der Heimhilfeausbildung) anzustellen.

Zu Pkt. 20.) Mietzinsbeihilfe - Folgeansuchen

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen:

20 Mietzinsbeihilfe, Folgeansuchen.

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss zu 20. (nicht öffentl. Teil): Es wird beschlossen, ein Folgeansuchen von um Gewährung von Mietzinsbeihilfe zu genehmigen.

Zu Pkt. 21.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Information durch Vbgm. Lukas Holzknecht, dass der HSV ein Trainingslager in Längenfeld abhalten wird. Bereits im Juni haben die Berner Young Boys ihr Trainingslager in Längenfeld absolviert.
- Der Bürgermeister informiert über die Abwicklung der Asphaltierung der Straße Richtung Therme über die QEG.
- Auf Nachfrage betreffend die Stockschiützen berichtet der Bürgermeister über den bisherigen Verfahrensgang. Nachdem bekannt geworden war, dass durch den SV Raika Längenfeld, Zweigverein Stocksport, ohne entsprechende Genehmigung Einbauten in der Stocksportanlage vorgenommen worden waren, führte der Gemeindevorstand am 02.06.2026 einen Lokalausweis durch und lehnte das Ansuchen SV Raika Längenfeld, Zweigverein Stocksport auf nachträgliche Genehmigung des Einbaus einer Theke sowie von Sitzgelegenheiten einstimmig ab. Die Ablehnung erfolgte insbesondere aufgrund von Sicherheitsbedenken sowie wegen massiver Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen, zumal ursprünglich lediglich eine Überdachung genehmigt war und nachträglich auch die Verglasung in Richtung Campingplatz nur unter der ausdrücklichen Festlegung zugelassen wurde, keine weiteren Einbauten bzw. kein Vereinslokal zu errichten. Der Verein wurde verpflichtet, sämtliche Einrichtungsgegenstände bis spätestens 19.06.2026 zu entfernen und

den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Weiters wurde auf ein Rauchverbot mit entsprechender Beschilderung, die Nutzung des WCs im Hauptgebäude sowie das Verbot weiterer baulicher Maßnahmen hingewiesen. Im Antwortschreiben erklärten sich die Stockschützen mit dem Rückbau einverstanden und ersuchten ausdrücklich um Entfernung durch die Gemeinde unter Vorschreibung der Kosten. Dies wurde durch die Gemeinde entsprechend durchgeführt.

Zu Pkt. 22.) Fragestunde

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung (Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis usw.) auf eigener Niederschrift.

Der Vorsitzende schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 08.09.2026 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister
Richard Grüner

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.

